

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

68 (10.11.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. November 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 66936. G.D. Vereinskartenliste.
Nr. 66437. G.D. Verwendung von Privatgehilfen beim Eisenbahn- und Telegraphendienst.	Nr. 66463. B. Einfuhr-Verbot.
	Nr. 66708. B. Saarkohlen-Ausnahmetarif.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 66868. B. Süddeutscher Verkehr.
Nr. 67420. B. Winterfahrplan 1882/83.	Nr. 67419. B. Vereinswagenregulativ.
	Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 66437. G.D. Die Verwendung von Privatgehilfen beim Eisenbahn- und Telegraphendienst betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März l. J. und der Verordnung Großh. Staatsministeriums vom 30. September l. J. bezw. diesseitiger Verordnung vom 8. Oktober l. J. Nr. 60102. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 62), die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärانwärtern betreffend, sind auch die Aversalkanzlei- und Schreibgehilfenstellen sowie die Magazins- und Hilfswerkschreiberstellen den Militärانwärtern vorzubehalten und es dürfen demnach diese Stellen mit Civilانwärtern erst dann besetzt werden, wenn qualifizierte Militärانwärter nicht vorhanden sind, bezw. auf Ausschreiben in der Vakanzliste (§. 16 der Grundsätze) sich nicht melden.

Als Anmeldebehörde, welche die in §. 15 der Grundsätze erwähnte Anwärterliste zu führen und eventuell die Aufnahme zu besetzender Stellen in die Vakanzliste (§. 16) zu veranlassen hat, ist die diesseitige Generaldirection bestimmt.

Um die genaue Durchführung der obigen Vorschriften zu ermöglichen, wird den zur Einstellung und Entlassung der gedachten Bediensteten befugten Dienststellen die genaue Beachtung der in Ziffer 2, Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 26. Januar v. J. Nr. 5566. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 6) gegebenen Bestimmungen unter dem Anfügen zur Auflage gemacht, daß, da von der Zeit der Anmeldung einer Vakanz von Seiten der Bezirksstellen bei diesseitiger Generaldirection bis zur Entscheidung über die Art der Besetzung der Stelle im Hinblick auf die Vorschrift in §. 17 der Grundsätze eine Frist von über 5 Wochen verstreichen kann, die betreffenden Anzeigen so bald als immer möglich zu erstatten und dabei etwaige Maßnahmen bezüglich aushilfsweiser Besetzung der Stelle anzuzeigen bezw. zu beantragen sind.

Karlsruhe, den 2. November 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.

Nr. 67420. B. Vom 4. November ab ist der Curs des Güterzugs 621 auf der Strecke Mannheim-Schwezingen um 20 Minuten vorgerückt worden.

Die Curs- und Fahrpläne sind hiernach zu ändern.

Freikarten.

Nr. 66936. G.D. Eine neue Vereinskartenliste, gültig ab 1. November l. J., ist erschienen und den betreffenden Dienststellen l. H. zugegangen.

Das Fahrpersonal ist alsbald damit auszurüsten, die seitherige Liste aber sammt Nachträgen einzuziehen und an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Güterverkehr.

Nr. 66463. B. Das bisher für die Schweiz bestandene Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen und Streichkerzen mit gelbem Phosphor (vergleiche Verfügung Nr. 67687. B. von 1880 Verordnungsblatt Seite 221 und Nr. 20571. B. von 1881 Verordnungsblatt Seite 80) ist durch das am 10. Oktober in Wirksamkeit getretene Bundesgesetz vom 22. Juni 1882 wieder aufgehoben worden.

Die vorgenannten Verfügungen treten in Folge dessen außer Kraft.

Nr. 66708. B. In den Kohlentarif Nr. 10 ist die Station Markteinersheim mit den Frachtsätzen und Entfernungen für Kisingen plus 0,03 M. pro 100 kg bezw. 12 km aufgenommen worden.

Nr. 66868. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 52882. B. (Verordnungsblatt Nr. 52 v. l. J.) wird bekannt gegeben, daß die Frachtsätze des Theil III, Tarifheft Nr. 1 vom 1. Januar 1880 und der zugehörigen Nachträge für den Getreideverkehr im Süddeutschen Verbands für jene Elsaß-Lothringischen Stationen, welche in den neuen vom 1. bezw. 20. September l. J. ab gültigen Getreidetarifen (Abtheilung A und B) für den gleichen Verkehr nicht mehr aufgenommen sind, mit dem 30. November d. J. außer Kraft treten.

Materialsache.

Nr. 67419. B. Auf Ersuchen der Centralleitung der Böhmisches Commercialbahnen wird hiermit bestimmt, daß die gedeckten Güterwagen und die Kohlenwagen dieser Verwaltung bis auf Weiteres weder mit der ursprünglichen Ladung über die Bestimmungsstation weitergesendet, noch bei dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen, noch auch behufs der Beladung weitergesendet oder auf Seitenbahnen abgelenkt werden dürfen.

Berichtigung.

In den Beilagen A und B der Verfügung vom 28. October d. J. Nr. 63899. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 65) sind folgende Aenderungen handschriftlich vorzunehmen:

In Anlage A ist

bei Wagenwärtersgehilfen, Bremser, Fahrdienstbureau und Bahnverwaltungen, Expeditionen und Billetausgabestellen mit Güterdienst, Billetausgabestellen ohne Güterdienst, Stationsmeister, Bahnmeister, Bahn- und Weichenwärter in der Spalte „Bezeichnung der Reglements und Dienstsanweisungen“ die Zahl „3“ nachzutragen.

In Anlage B ist

unter D.3. 3 Signalordnung die Jahreszahl 1875 in „1881“ umzuändern,
 D.3. 4 statt der Jahreszahl 1875 zu setzen „1875 bezw. 1880“,
 „ D.3. 6 statt der Jahreszahl 1873 zu setzen „1875“,
 „ D.3. 26 statt der Jahreszahl 1875 zu setzen „1875 bezw. 1879“,
 „ D.3. 28 statt der Jahreszahl 1879 zu setzen „1875 bezw. 1879“,
 „ D.3. 35 „Beilage c Signalordnung“ und
 „ D.3. 36 „Anhang II Signalordnung“ zu streichen,
 „ D.3. 38 statt der Jahreszahl 1875 zu setzen „1875 bezw. 1880“.